

**Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven**

**Anlage 2**  
**Liste aller gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligten Behörden**

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Lfd. Nummer in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Datum der Stellungnahme „keine Bedenken“	Datum der Stellungnahme „Hinweise / Bedenken“
1	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau und Energie NRW		07.10.2015
	Bezirksregierung Arnsberg	Bergverwaltung		
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dez. 26 / Luftverkehr		12.10.2015 27.10.2015 11.01.2016
3	Bezirksregierung Düsseldorf	Dez. 22.5 / Kampfmittelbeseitigungsdienst		21.09.2015 25.09.2015
	Erftverband		22.10.2015 05.01.2016	
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abt. 4 / Betrieb & Verkehr		01.10.2015 15.01.2016
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Infra I 3 45-60-00		16.09.2015 02.10.2015 13.10.2015 17.12.2015
6	Bundesnetzagentur			16.09.2015 05.01.2016
	<b>Kommunen und Kreise</b>			
	Gemeinde Aldenhoven		05.10.2015 11.01.2016	
7	StädteRegion Aachen	S 69 - Regionalentwicklung -		14.10.2015 28.01.2016
			24.05.2016	
	<b>Natur / Ökologie / Landwirtschaft</b>			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	<b>Organisationen</b>			
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		08.10.2015 21.01.2016	
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstelle Aachen / Düren / Euskirchen	17.09.2015 22.01.2016	

Lfd. Nummer in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Datum der Stellungnahme „keine Bedenken“	Datum der Stellungnahme „Hinweise / Bedenken“
	<b>Versorgungsunternehmen</b>			
	EBV GmbH		27.10.2015	
8	Regionetz GmbH		19.01.2016	
9	RWE Power Aktiengesellschaft	Liegenschaften und Umsiedlungen		09.10.2015
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		
	Wasserverband Eifel-Rur		21.10.2015	
			21.21.2015	
10	Wintershall Holding GmbH	Erdgasproduzent	12.11.2015	08.01.2016
	Vodafone GmbH		06.01.2016	
11	E-Plus Mobilfunk GmbH			29.10.2015
	NetAachen GmbH		25.09.2015	
			04.01.2016	

# Bebauungsplan Nr. 288 der Stadt Eschweiler - Windpark nördlich Fronhoven -

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>1</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 07.10.2015</b>		
1.1	<p>Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Fürstenberg" sowie über mehreren auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Fürstenberg" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>Der Planbereich befindet sich lediglich 500 m südöstlich des früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Die Einholung einer entsprechenden Auskunft bei der o. g. EBV GmbH wird empfohlen.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Steinkohlen(alt)bergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus diesem Bergbau ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Der Bebauungsplanbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch</p>	<p>Die EBV wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 27.10.2015 keine Bedenken geäußert.</p> <p>Entsprechende Hinweise zu bergbaulichen Einwirkungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Thematik wurde bereits im FNP-Verfahren durch die Stellungnahme von Büro Dr. Koppelberg &amp; Gerdas (Fachgutachterliche Stellungnahme zur Auf-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Anfrage an die o. g. bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, wird dringend empfohlen.</p> <p>Soweit erkennbar sind die bergbaulichen Verhältnisse (Bodenbewegungen, Altbrunnen, Grundwassermessstelle, Planungen usw.) bezüglich des umgegangenen Braunkohlenbergbaus in die Begründung aufgenommen und mit der RWE Power AG abgestimmt.</p>	<p>Stellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen von Windenergieanlagen in Eschweiler, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg &amp; Gerdes GmbH, Moers, Januar 2014) berücksichtigt.</p> <p>Fazit der o.g. Stellungnahme:          „Zusammenfassend ist nach den vorliegenden Informationen festzustellen, dass die 4 Teilflächen ... grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können. ... Im Rahmen der Bauplanung ist für jeden Standort eine geeignete Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine ausreichend sichere Gründung vorzusehen.“</p> <p>RWE Power AG und Erftverband wurden am Verfahren beteiligt und haben bzgl. der Grundwasserstände keine Bedenken erhoben.</p>	
1.2	<p>Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie"</p>	<p>Die Wintershall Holding GmbH wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 08.01.2016 geäußert. Hiernach ergeben sich keine Einschränkungen für das Plangebiet. Bergbauliche Tätigkeiten sind bisher nicht erfolgt und auch nicht geplant. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		
<b>2</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr, Schreiben vom 12.10.2015, 27.10.2015 und 11.01.2016</b>		
<b>2.1</b>	<p>Die geplanten Windkraftanlagen bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben gem. § 14 LuftVG sowie der positiven Entscheidung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 18a LuftVG. Bis zur endgültigen Stellungnahme werden daher Bedenken erhoben und um Fristverlängerung bis zum 31.10.2015 gebeten.</p> <p>Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Es wird gebeten, die aus militärischen Gründen (vgl. Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.10.2015) kritischen Standorte bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die luftrechtliche Zustimmung erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Bauvorhaben. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe lfd. Nr. 5) und hat mit Schreiben vom 13.10.2015 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren wurden alle Baufenster wie geplant belassen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2.2</b>	<p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens der besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allge-</p>	<p>Nach Aussagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Verfahren sind die Standorte innerhalb des Plangebietes grundsätzlich möglich (siehe lfd. Nr. 5).</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>meinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) inkl. der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (BAnz AT 01.09.2015 B4) und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Hinweis zu § 18a LuftVG: Das Plangebiet liegt innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 13.10.2015 - Infra I 3 - 45-60-00 I 111-ohne-15-BBP - darauf hin, dass aus deren Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet nicht überall möglich ist. Dies bedeutet, dass es durchaus im späteren Planungsstadium aus militärischen flugsicherungstechnischen Gründen zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann (materielles Bauverbot).</p>		
3	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 21.09.2015 und 25.09.2015</b>		
3.1	<p><b>Luftbildauswertung:</b> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen.</p> <p><b>Abschlussbericht:</b> Das Plangebiet liegt in einer Rekultivierungsfläche des Tagebaus Inden, eine Kampfmittelbelastung ist daher auszuschließen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>4</b>	<b>Straßen NRW, Schreiben vom 01.10.2015 und 15.01.2016</b>		
4.1	<p>Im Plangebiet sind Anlagen mit einem Rotordurchmesser von mindestens 115,0 m vorgesehen. Damit ergibt sich ein Abstand zum Fahrbahnrand der L 11 für diese Anlagen von 97,5 m. Da es sich hier um Mindestmaße handelt, ist evtl. mit Anlagen größeren Durchmessers zu rechnen. Für die WEA 5 gilt dieser Durchmesser als Endmaß. Bei den WEA 3 und 6 können die Baugrenzen (R=90) ebenfalls nicht ausgeschöpft werden. Hier ist das fehlende Kreissegment zur L 238 zu beziffern oder die Baugrenze im Radius entsprechend anzupassen. Die zeichnerische Darstellung ist dahingehend irritierend.</p>	<p>Es werden Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 115 m ermöglicht. Eine Festsetzung zum Rotordurchmesser gibt es nicht. Da sich der Rotor innerhalb der Baugrenzen befinden muss und diese einen Mindestabstand von 40 m zur L238 einhalten, ist gewährleistet, dass die Rotorblattspitzen den von Straßen NRW geforderten Abstand zur Landstraße einhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
4.2	<p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - unterliegen Anbindungen an die L 11 einer gebührenpflichtigen Sondernutzung. Im Rahmen dieser Sondernutzung sind genaue Länge, Anpassungen von Wegeeinmündungen incl. bituminöser Befestigung auf einer Länge von 50,0 m zur Reduzierung / Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen. Verrohrungen, Schutzeinrichtungen, Rückbauten zu regeln. Straßenbegleitende Bepflanzung darf nicht ohne Einverständnis des Landesbetriebes für die Nutzung von Zuwegungen entfernt werden.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile Eifel in Euskirchen einzureichen.</p> <p>Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. der Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Eine entsprechende Ergänzung wird gefordert.</p> <p>Im Bereich der Anbindung an die L 238 ist durch entsprechende Regelun-</p>	<p>Die Frage der Erschließung / die Erschließungsplanung wird im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG thematisiert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen grundsätzlich Erschließungsanlagen für die WEA innerhalb des Sondergebietes zu.</p> <p>Die Erarbeitung eines Erschließungskonzeptes ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Dennoch wird der Vorhabenträger parallel zur Offenlage ein Erschließungskonzept bei Straßen NRW einreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL - Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Netzanbindungen, die Trassen klassifizierter Straßen betreffen, sind in einem gesonderten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen zu beantragen.</p>		
4.3	<p>Dem Bebauungsplan kann nicht zugestimmt werden, da die Erschließung auch für Windkraftanlagen gesichert sein muss. Durch diese Vorgehensweise eintretende zeitliche Verzögerungen sind nicht durch den Landesbetrieb zu verantworten. Denn sofern keine evtl. notwendigen ausführungsfähigen Planunterlagen zur Anbindung vorliegen, kann auch einer Genehmigung nach BimSchG nicht zugestimmt werden. Dies gilt nicht nur für Betriebszufahrten sondern auch Baustellenzufahrten. Sollten beispielsweise Flächen für Überfahrungen benötigt werden, wird seitens des Landesbetriebes die Einverständniserklärung der ULB für diese Fläche benötigt (evtl. mit Ausgleich).</p> <p>Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen;</li> <li>2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</li> </ol>	<p>Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines SO-Gebietes vor, innerhalb dessen auch die Zuwegungen hergestellt werden können. Eine Festlegung der konkreten Zuwegungen erfolgt erst im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Es ist geplant, die Windenergieanlagen über 3 bis 4 bestehende Wirtschaftswege von der Landesstraße aus zu erschließen. Es werden vorhandene öffentliche Wege genutzt, neue Straßen werden nicht gebaut. Die Ertüchtigung der Wege erfolgt durch Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der BImSchG-Genehmigungs-Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
5	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 16.09.2015, 02.10.2015, 13.10.2015 und 17.12.2015</b>		
5.1	Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interes-	Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich zunächst keine Einschränkungen.	Die Stellungnahme wird zur

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sen, z.B. Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn entsprechende Daten über die Anzahl der WEA, Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten nach WGS 84 von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 24.09.2015 wurden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Unterlagen zum Bebauungsplan 288 zugesandt. Daraus können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anzahl der WEA</li> <li>- aber nicht deren Typ</li> <li>- die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser</li> <li>- die maximale Höhe über Grund, Höhe über NN und</li> <li>- die genauen Koordinaten entnommen werden.</li> </ul> <p>Außerdem wurde eine Kopie des Schreibens des Bundesamtes vom 28.02.2014 beigefügt, in dem mitgeteilt wurde, dass in allen Zonen WEA grundsätzlich möglich sind und dort bis zu 325 m üNN gebaut werden können, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben.</p> <p>Das wurde im Bebauungsplan 288 berücksichtigt. Damit ist grundsätzlich die Errichtung dieser WEA möglich.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5.2</b></p>	<p>Es ist leider nicht möglich eine detaillierte Einzelfallprüfung durch die Fachdienststellen z.B. Richtfunkstrecken der Bundeswehr durchführen zu lassen. Die genauen Daten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unbedingt erforderlich. Allein die Höhenangaben usw. im Bebauungsplan 288 reichen hier nicht aus. So kann aus den vorgelegten Unterlagen weder der WEA-Typ noch die Nabenhöhe, Rotordurchmesser wie auch die genauen Koordinaten nach WGS 84 ersehen werden.</p> <p>Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p>Im Rahmen der Offenlage des Planverfahrens wurde das Bundesamt erneut beteiligt. Für das Bebauungsplanverfahren muss gesichert sein, dass alle festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen mit Windenergieanlagen bebaut werden können. An der Festsetzung soll daher festgehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5.3</b></p>	<p>Die mit dem Bebauungsplan 288 beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Wind-</p>	<p>Das Planungskonzept der Stadt Eschweiler ist im Laufe der Erarbeitung vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zustimmend zur Kenntnis genommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>energieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten und verlaufenden Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauere Äußerungen erfolgen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>		
<b>6</b>	<b>Bundesnetzagentur, Schreiben vom 16.09.2015 und 05.01.2016</b>		
<b>6.1</b>	<p>Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gestellt werden. Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Es wird empfohlen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe lfd. Nr. 5). Die aufgeführten Richtfunkbetreiber wurden im weiteren Verfahren beteiligt. Richtfunkstrecken wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>6.2</b>	<p>Soweit die Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gern. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.</p>	<p>Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da im Plangebiet keine Energieleitungen verlaufen. Schutzabstände von Energieleitungen außerhalb des Plangebiets werden gewahrt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.3	<p>Das Telekommunikationsgesetz sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien ein unentgeltliches Wegerecht vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Es wird empfohlen, die entsprechen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zu beteiligen.</p>	<p>Betreiber von Telekommunikationslinien (Vodafone, E-Plus, Regionetz) wurden im Verfahren beteiligt. E-Plus und Regionetz haben mit Schreiben vom 29.10.2015 und 19.01.2016 Hinweise zur Berücksichtigung seiner Richtfunkstrecken gegeben (siehe lfd. Nrn. 9 und 11).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.4	<p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich zwar auf die Flächennutzungsplanung, dürfte aber auch für das Bebauungsplanverfahren gelten. Ungeachtet dessen werden die Werte der genannten DIN eingehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.5	<p>Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (<a href="http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html">http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html</a>). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetz-</p>	<p>Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	agentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.		
<b>7</b>	<b>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 24.05.2016</b>		
7.1	<p>Hinsichtlich des genannten verbindlichen Bauleitplanverfahrens wird darüber informiert, dass die im Rahmen des Verfahrens von der StädteRegion zu vertretenden und im Rahmen der planungshoheitlichen Zuständigkeit der Stadt Eschweiler zu behandelnden Belange gemäß dem Gespräch am 03.03.2016 sowie unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen vom 18.03.2016 abschließend konsolidiert wurden.</p> <p>Die im Gespräch am 03.03.2016 artikulierte positive Haltung wird nochmals bekräftigt.</p>	<p>Aufgrund der in den Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 03.03.2016 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Eschweiler und der StädteRegion Aachen.</p> <p>Im Anschluss daran wurden mit Datum vom 18.03.2016 der StädteRegion weitere Unterlagen zum Verfahren und zur Planung zugesandt.</p> <p><b>Die in den vorangegangenen Schreiben genannten Bedenken (s. Pkt. 7.2 - 7.12) wurden ausgeräumt und die positive Haltung der StädteRegion Aachen bekräftigt.</b></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>7</b>	<b>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 14.10.2015, 28.01.2016, 09.05.2016</b>		
7.2	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Das Planvorhaben widerspricht dem voraussichtlich zukünftig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Frohnhoven werden als Anlass der Bebauungsplanung unter anderem die zahlreichen Bedenken aus der Bürgerschaft, die bezüglich der Abstände zwischen Wohnbebauung und geplanter Konzentrationszone im Rahmen der 2. FNP Änderung an die Stadt herangetragen wurden, genannt, wobei von den Anwohnern v. a. die Vorbelastung durch Lärm und Staub aus Tagebau und Kraftwerk sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Tagebau, Kraftwerk und die Aschedeponie benannt wurde.</p> <p>Diese Begründung kann nur zum Schluss führen, dass entweder die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans oder die Aufstellung des Bebauungsplans 288 fehlerhaft ist. In der Begründung zur 2. Ä. FNP, Teil B, Kap. 2.2.2 wird die Schallimmissionsbelastung so bewertet, dass betriebsbedingt keine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung zu erwarten ist.</p> <p>Die Frage einer möglichen Störung durch militärische Radaranlagen kann</p>	<p>Die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegenden pauschalen Abstände von 600 m sind begründet mit der angenommenen Referenzanlage aus der Standortuntersuchung mit 200 m Höhe und der Vermeidung bedrängender Wirkung aus der dreifachen Höhe.</p> <p>Der Lärmschutz wurde im Rahmen der FNP-Änderung nur für diese Planungsebene abschließend abgewogen. Als Grundlage für die Umsetzbarkeit der Konzentrationszonen im Rahmen einer „Vorermittlung zur immissionsrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen“ wurden u.a. für den Standort „Nördlich Fronhoven“ erste Schalltechnische Berechnungen durchgeführt. Zugrunde gelegt wurde in einer exemplarischen Anlagenkonfiguration ein Windpark mit elf Anlagen.</p> <p>Diese grobe Sichtweise erfährt nun eine Feinsteuerung durch den Bebauungsplan, indem anhand der Örtlichkeiten festgelegte weitergehende Kriterien entwickelt wurden. Es kommen keine neuen Abstände ins Spiel, sondern die pauschal angesetzten Kriterien aus dem FNP werden im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert und weiterentwickelt. Der im FNP angenommene pauschale Schutzabstand von 600 m wird durch eine Berechnung, die die</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht im Rahmen des Bebauungsplans geklärt werden. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ist nur nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beurteilen, da es keine fachgesetzlichen Regelungen über (un-)zulässige Einwirkungen auf diese Anlagen oder Anforderungen, die WEA in dieser Hinsicht einhalten müssen, gibt.</p> <p>Der genannte schalltechnische Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans 288 wurde bereits in der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend betrachtet und bewertet mit dem Ergebnis, dass in der gesamten Windvorrangzone die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Sonstige genannte Anlässe werden, wenn überhaupt im Genehmigungsverfahren betrachtet.</p> <p>Unterstellt man die Rechtmäßigkeit der übergeordneten Planung, bedarf es keiner erneuten Betrachtung und Bewertung durch einen Bebauungsplan.</p> <p>Im zukünftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler wird im Bereich Eschweiler-Fronhoven eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen, innerhalb derer eine Windenergienutzung tatsächlich möglich ist. Durch das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren wird die Windenergienutzung in einem Teilbereich der Konzentrationszone verhindert.</p>	<p>Vorbelastung des Ortsteils Fronhoven durch den Tagebau im Sinne des Vorsorgegedankens berücksichtigt, im Bebauungsplan konkretisiert. Dies ist im Rahmen der Feinsteuerung möglich.</p> <p>Dass die Anordnung der Bauflächen so vorgenommen wurde, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden kann, spiegelt genau das Planungsziel wider. So sollte möglichst ein 24-Stunden-Dauerbetrieb der WEA gewährleistet sein und Leistungsreduzierungen minimiert werden, um einen optimalen Ertrag je Standort und somit die gebotene Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs zu ermöglichen.</p> <p>Das Konzept zur Findung der potentiellen Standorte sah deshalb vor, die Anlagen so innerhalb des Plangebietes zu verschieben, dass möglichst wenige Anlagen in Radarzonen liegen. Diese so ermittelten konkreten Standorte waren Grundlage der weiteren Bewertung und der Berechnungen.</p> <p>Die Berechnung der Störzellen bzw. Radarverträglichkeitszonen wurde mit der hierfür zuständigen Fachbehörde, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abgestimmt. In der Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.10.2015 zum Bebauungsplan 288 wird mitgeteilt, dass die genannten Bereiche(Baufenster) grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen (s. Pkt. 5).</p> <p>Mobilfunkanlagen privater Betreibergesellschaften begründen keinen öffentlichen Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB, selbst dann, wenn sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommen. Grundsätzlich gilt dennoch, dass kein Teil einer Windenergieanlage die vorhandenen Richtfunkstrecken unterbrechen sollte (s. WE-Erlass). Aus diesem Grund wurde der Trassenverlauf ermittelt und aus Gründen der Konfliktvorbeugung die Baufenster entsprechend verortet und in ihrer Ausdehnung angepasst.</p> <p>Eine Negativplanung liegt nicht vor. Dass die festzusetzenden Anlagenstandorte nicht über die gesamte Konzentrationsfläche gleichmäßig verteilt sind, ist auf die Planungsabsicht der Stadt zurückzuführen, die Ortslage Fronhoven angemessen zu schützen. Hierbei handelt es sich für sich genommen um ein zulässiges positives Planungsziel. Das festgesetzte Sondergebiet umfasst rd. 214 ha und entspricht damit zu 100 % der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.3	<p><b>Das Planvorhaben widerspricht den Vorhaben und Zielen des Windenergieerlasses NRW.</b></p> <p>Gemäß dem Abschnitt 4.4 des Windenergieerlasses NRW kann die Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen in im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen einer Feinsteuerung durch Bebauungspläne (z.B. Festlegung der Standorte der Anlagen) unterziehen und diese Bebauungsplanung durch eine Veränderungssperre sichern. (...)</p> <p>Die Gemeinde kann den Abstand von Windenergieanlagen untereinander in einem Bebauungsplan dadurch steuern, dass sie Baugrenzen festsetzt, innerhalb derer jeweils nur eine Windenergieanlage Platz findet. Im Bebauungsplan können sowohl Baugrenzen festgesetzt werden, die allein für Fundament und Turm gelten, als auch Baugrenzen, die sich darüber hinaus auf den Rotor der Windenergieanlage beziehen. (...)</p> <p>Darüber hinaus können Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionsschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und ggf. örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung (BauO NRW) über die äußere Gestaltung erlassen werden. (...)</p> <p>Als Ziel der Planung wird die "Feinsteuerung" genannt. Die Feinsteuerung, wie sie auch im Abschnitt 4.4 des Windenergieerlasses genannt ist, bezieht sich jedoch insbesondere hinsichtlich der Anlagenstandorte auf die gesamte Fläche der Konzentrationszone. Der Ausschluss großer Flächen der Windkonzentrationszone mit der Begründung der Ungeeignetheit für Windenergienutzung als Ergebnis der Feinsteuerung ist unzutreffend.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan im Sinne des Windenergieerlasses NRW erfolgt hinsichtlich der Baufenster zunächst für die gesamte Konzentrationszone, auf dieser Grundlage wird jedoch nur ein Teilbereich der Windkonzentrationszone weiter entwickelt.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan nimmt eine Feinsteuerung dahingehend vor, dass er die konkreten Anlagenstandorte in Form von engen Baufenstern festlegt und Festsetzungen zu Höhen- und Lärmbeschränkungen trifft. Diese Konkretisierung mit Hilfe eines Bebauungsplanes ist zulässig, auch wenn sie bestehende Baurechte beschränkt. Die Stadt gewichtet in diesem Fall die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes und Landschaftsbildes wie auch die Wirtschaftlichkeit des Windparks höher als die privaten Belange einzelner Eigentümer, deren Baurechte eingeschränkt werden.</p> <p>Die Stadt hat zur Festlegung der Baufenster eine größtmögliche im Plangebiet unterzubringende Anzahl an Standorten untersucht (siehe Anlage 1 der Begründung, "Ermittlung potentieller Baufenster"). Diese potentiellen Baufenster erstreckten sich auf die gesamte Konzentrationszone. Erst in der anschließenden Bewertung der Standorte entfielen sechs der möglichen 15 Baufenster aufgrund der Nähe zu Ortslagen zu Gunsten einer sowohl wirtschaftlich als auch lärmtechnisch optimierten Planung.</p> <p>Eine Verhinderungsplanung ergibt sich hieraus nicht. Das festgesetzte Sondergebiet umfasst 100 % der Fläche der Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes. Die Festsetzung von einzelnen konkreten Baufenstern rechtfertigt sich durch die Planungsziele der Stadt, möglichst wenige aber leistungsstarke Anlagen in möglichst großer Entfernung zur Ortslage Fronhoven zu ermöglichen.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.4	<p><b>Die Begründung zum Planvorhaben widerspricht den sonstigen planungs- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen.</b></p> <p>Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -</p>	Der Gemeinde steht es frei, aus dem Vorsorgegedanken heraus strengere Anforderungen an den Lärmschutz für ihre Planung zu Grunde zu legen. Im Bebauungsplan wurden zu diesem Zweck nicht strengere Richtwerte für be-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>TA Lärm. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, mit Ausnahme der Tagebaue und der zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen.</p> <p>Grundsätzlich wurden bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die "Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen am Standort Eschweiler" der Firma IEL GmbH Aussagen zum Schallimmissionsschutz getroffen, in der ebenfalls bereits die Windenergieplanungen der Nachbargemeinde Aldenhoven berücksichtigt wurde.</p> <p>Eine Betrachtung des Tagebaus im Rahmen der Ermittlung der Vorbelastung erfolgte im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, entsprechend den Regelungen der TA Lärm, jedoch nicht.</p> <p>Doch auch in der nun vorgelegten Schallimmissionsschutzrechtlichen Bewertung werden die Lärmauswirkungen des Tagebaus nicht ermittelt, sondern lediglich angenommen. Dies gilt ebenso bezüglich der Schallimmissionen des Kraftwerks Weisweiler. Beide Immissionsquellen liegen jedoch von den nächstgelegenen Immissionsorten so weit entfernt, dass, unter der Annahme der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte eines Industriegebietes an der Tagebaukante bzw. der Werksgrenze, ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsorte im Einwirkungsbereich dieser Lärmquellen liegen.</p> <p>Bezüglich der zwei vorhandenen Windkraftanlagen des Typs Gamesa nördlich des Kraftwerks Weisweiler sind die zulässigen Schalleistungspegel bekannt. Nach Abschätzung der Immissionen unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung führen die Schallemissionen dieser Anlagen zu keinem relevanten Immissionsbeitrag. Somit stellen die Schallimmissionen des Tagebaus, des Kraftwerks und der v. g. Windkraftanlagen aus schalltechnischer Sicht keinen Anlass für die Planung dar.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Planung der Nachbarkommune zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten.</p> <p>Durch den Bebauungsplan soll die Einhaltung deutlich geringerer Schall-</p>	<p>stimmte Immissionsorte außerhalb des Plangebietes festgesetzt, was rechtlich richtigerweise nicht möglich wäre. Sie hat vielmehr in ihrem Konzept zur Standortfindung niedrigere Werte an den Immissionsorten angenommen und die daraus resultierenden Baufenster festgesetzt. Dies ist im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes und im Sinne der Feinsteuerung möglich.</p> <p>Auf der Ebene des FNP wurden überhaupt keine Vorbelastungen im Plangebiet betrachtet, sondern lediglich überschlägig ein Mindestabstand von 600 m zu den Wohnortslagen berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Lärmimmissionen des Tagebaus widerspricht daher nicht dem Planungskonzept des FNP. Die Lärmimmissionen sind auf FNP-Ebene demnach nicht abschließend ermittelt worden.</p> <p>Die konkreten Lärmauswirkungen des Tagebaus ergeben sich aus den veröffentlichten Umwelterklärungen des Vorhabenträgers, der RWE Power AG. Dabei ist nicht allein das Kraftwerk Weisweiler, sondern – abweichend von der TA Lärm – die gesamte Tagebautätigkeit berücksichtigt worden.</p> <p>Von der RWE Power wurden die Ergebnisse von Geräuschmessungen in der Nachbarschaft des Tagebaus Inden veröffentlicht (27.04.2015). Hieraus geht hervor, dass im südlichen Bereich der Ortschaft Fronhoven (Messpunkt 40) der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gewerbelärmimmissionen ausgeschöpft wird. Von daher wird davon ausgegangen, dass hier eine zu berücksichtigende Vorbelastung vorliegt.</p> <p>Da im Umfeld weitere Windenergieanlagen in Betrieb und Planung sind und zusätzlich weitere gewerbliche Schallquellen zu berücksichtigen sind, müssen unter Beachtung einer schalltechnischen Gesamtbelastung für die Windenergieanlagen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, Zielwerte definiert werden. Diese Zielwerte stellen einen "zulässigen Anteil" am Immissionsrichtwert dar.</p> <p>Die Gemeinde Aldenhoven plant in nord-westlicher Nachbarschaft zur Konzentrationszone Eschweiler - nördlich Fronhoven - ebenfalls eine Windkraftkonzentrationszone, hat diesbezüglich zur Änderung des Flächennutzungsplans einen Aufstellungsbeschluss gefasst und bereits im Zuge des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler um eine</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>pegel als die der zulässigen Immissionsrichtwerte gefordert werden. Dies widerspricht den gesetzlichen Anforderungen und dem übergeordneten Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Festsetzung geringerer Schallimmissionsrichtwerte an diesen Immissionsorten fehlerhaft, da hier Festlegungen für Orte getroffen werden, die sich außerhalb des Regelungsbereichs des Bebauungsplans 288 befinden.</p> <p><b>Fazit</b> Die Schallimmissionen des Kraftwerks, der nördlich des Kraftwerks betriebenen zwei Windkraftanlagen sowie des Tagebaus stellen keine zu berücksichtigende Vorbelastung dar.</p> <p>Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch unter Berücksichtigung von 15 Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone für Windkraft eingehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden, zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus den jeweiligen Bebauungsplänen und können nicht durch dieses Bebauungsverfahren geregelt werden.</p>	<p>Feinsteuerung mittels Bebauungsplan gebeten. Mit dem Nachweis der Einhaltung des um 10 dB(A) geminderten Richtwertes ist belegt, dass sich der IP Ostring außerhalb des Einwirkungsbereichs des geplanten Windparks befindet. Diese schalltechnische Abstimmung bewirkt, dass sich die Planungen der beiden Kommunen an der Gemarkungsgrenze nicht negativ beeinflussen.</p> <p>Es entspricht ständiger Planungspraxis, auch Immissionsorte außerhalb des Plangebiets zu betrachten und hierauf die gebotene Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt - entgegen der Darstellung in der Stellungnahme - keine Festsetzung geringerer Schallimmissionsrichtwerte an Immissionsorten außerhalb des Plangebietes.</p>	
7.5	<p><b>Windenergie-Erlass NRW</b> Es wird darauf hingewiesen, dass mit Datum vom 04.11.2015 der novellierte Windenergie-Erlass NRW in Kraft getreten ist und dessen Änderungen bzw. Ergänzungen entsprechend einer Rechtsauskunft des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW auch auf laufende Verfahren unmittelbar anzuwenden sind. So ist z.B. der Geologische Dienst als TöB zu beteiligen.</p>	<p>Ein Verfahrensfehler ergibt sich hieraus nicht. Der Geologische Dienst ist gem. Nr. 8.2.12 WKA-Erlass NRW 2015 dann zu beteiligen, wenn das Bebauungsplangebiet in einem Umkreis von 10 km um Standorte der Erdbebenmessstationen liegt. Dies wurde geprüft und ist nach Abschluss der Prüfung nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7.6	<p><b>Lärmvorbelastung Tagebau</b> Hinsichtlich der Vorbelastung des Ortsteils Fronhoven wird darauf hingewiesen, dass hier seitens der Stadt Eschweiler lediglich eine Annahme getroffen wird. Ein entsprechender Nachweis, der eine Vorbelastung belegt bzw. eine Feinsteuerung zwingend begründet, liegt nicht vor. Insofern ist ein Beleg über die getroffenen Annahmen zu führen und vorzulegen. Bis</p>	<p>Dies stellt keinen Ermittlungsfehler dar. Die vom Lärmgutachter zugrunde gelegte Vorbelastung des Tagebaus Inden beruht auf Überwachungsmessungen der RWE Power im Zusammenhang mit dem von ihr betriebenen Tagebau. Die Messergebnisse sind im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis darauf, wie die Vorbelastung ermittelt worden ist, in der Planbegrün-</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dahin gelten die vorgelegten Bedenken unverändert fort.	dung erfolgt (s. S. 9). Die Messergebnisse hätten nicht im Bebauungsplanverfahren mit ausgelegt werden müssen, weil sie nicht Teil des Bebauungsplans sind und auch nicht für den Bebauungsplanentwurf erhoben worden sind. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 26.02.2016 stellt der Lärmgutachter IEL dar, dass die auf der Internetseite der RWE Power der Öffentlichkeit frei zugänglichen Umweltmessungen von Messingenieuren, in Abstimmung mit der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde des Tagebaus üblicherweise ein- bis zweimal jährlich durchgeführt werden. Die für den Laien in komprimierter Form dargestellten Ergebnisse stellen eine belastbare Aussage zur Schallimmissionsbelastung im Umfeld des Tagebaus dar. Demnach berechtigen die zugrunde gelegten Messergebnisse dazu, im Zuge des Vorsorgeprinzips sicherzustellen, dass die Immissionen aus Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten Baufenster keinen weiteren relevanten Beitrag an dem maßgeblichen Immissionsort Neu-Lohn leisten.	
7.7	<p><b>Natur und Landschaft / Artenschutz</b></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p> <p>Zur näheren Beurteilung sind ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorzulegen.</p>	Wie in der Begründung dargelegt wurden im Verfahren sowohl ein landschaftspflegerischer Begleitplan als auch eine Artenschutzprüfung vorgelegt. Im Ergebnis wurden Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen benannt, die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Eschweiler und dem Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss gesichert werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.8	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme VA 1 "Artenschutzacker für die Wachtel" vor Inbetriebnahme der WEA funktionsfähig sein muss. Eine Anerkennung dieser Maßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild kann nur erfolgen, wenn die Anlage von Blühstreifen oder -flächen erfolgt.</p> <p>Die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand wird nicht als Ausgleich für das Landschaftsbild anerkannt.</p>	<p>Die Maßnahme VA 1 "Artenschutzacker Wachtel" ist eine CEF- Maßnahme, deren Umsetzung im städtebaulichen Vertrag geregelt ist. Dort wird festgelegt, dass vor der Inbetriebnahme der WEA die Maßnahme funktionsfähig sein muss.</p> <p>Ein multifunktionaler Ausgleich für die Anlage des Getreidestreifens mit doppeltem Saatreihenabstand ist in der Planung nicht mehr vorgesehen. Der LFB wurde entsprechend bereinigt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.9	<p>Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde bestehen erhebliche Bedenken. Bedenken müssen dahingehend geltend gemacht werden, dass zurzeit zwei unterschiedliche landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) im Umlauf sind.</p> <p>1. LBP im B-Plan-Verfahren Nr. 288, Stand: 19.04.2016 mit vier Aus-</p>	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan maßgeblich. Die nachfolgenden Genehmigungen nach BImSchG müssen sich den Festsetzungen und Inhalten des Bebauungsplanes unterordnen, hier sind Begleitpläne zu immissionsschutzrechtlichen Verfahren anzupassen. Für den Landschaftspflegerischen Fach-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gleichsmaßnahmen: VA1 (Artenschutzacker Wachtel), E1 (Blühfeld Neu-Lohn), E2 (Röher Gracht), E3 (Wald am Felshang).  2. LBP/UVS im BImSchG-Verfahren, Stand: März 2016 mit fünf Ausgleichsmaßnahmen: VA1 (Artenschutzacker Wachtel), E1 (Blühfeld Neu-Lohn), E2 (Merbericher Acker), E3 (Röher Gracht), E4 (Wald am Felshang).</p> <p>Auch die Darstellung der Pläne zur Maßnahme „Röher Gracht“ sind unterschiedlich. Im Übrigen sind auch die Zahlenwerte des Biotopwertverlustes und der Landschaftsbildbewertung in beiden LBP's unterschiedlich. Zur Verfahrenssicherheit sollten sowohl die o. a. Werte als auch die Ausgleichsflächen deckungsgleich sein.</p>	<p>beitrag zum Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen. Dieser wurde im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung im April / Mai 2016 der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.</p>	
7.10	<p><b>Unzulässige Einschränkung der Windkonzentrationszone</b>  Der Bebauungsplanentwurf nimmt keine Feinsteuerung, sondern eine unzulässige Einschränkung der im FNP dargestellten Windkonzentrationszone vor. Die erhebliche Reduzierung von 15 auf 9 Anlagenstandorten konterkariert die Vorgaben der 2. Änderung des FNP. Der Sache nach wird damit eine unzulässige Verhinderungsplanung gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB geltend gemacht.</p>	<p>Eine Rechtsverletzung ist insoweit nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass aus 15 potenziellen Baufenstern lediglich 9 Baufenster festgesetzt worden sind, spricht für sich genommen nicht für die Fehlerhaftigkeit der Planung. Bei der Annahme von 15 potenziellen Baufenstern wurden allein die aus technischer Sicht gebotenen Abstände zwischen den einzelnen WEA (Standicherheit) berücksichtigt. Die Stadt Eschweiler ist nicht davon ausgegangen, dass diese rein theoretische Anzahl an Baufenstern im Plangebiet auch tatsächlich verwirklicht werden kann. Die Reduktion von 15 auf 9 Baufenster ist damit kein Anhaltspunkt für eine Verhinderungsplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
7.11	<p><b>Radarverträglichkeit</b>  Dem Planungsziel, die Bauflächen so anzuordnen, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden kann, wird gefolgt. Die nachfolgende Argumentation ist dagegen unbegründet, weil weder eine Einschränkung der Betriebszeiten noch eine Leistungsreduzierung eine Radarverträglichkeit herstellen können. Einzig der Standort der einzelnen Anlage bzw. die Anordnung der Standorte mehrerer Anlagen sind für die Radarverträglichkeit entscheidend. Insofern ergibt sich auch hieraus keine zwingende Notwendigkeit einer Reduzierung der Windenergieanlagen und die Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p>	<p>Damit verkennt die StädteRegion die rechtlichen Maßstäbe für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Dem Bebauungsplanentwurf liegt das planerische Konzept der Stadt Eschweiler zugrunde, eine Feinsteuerung anhand dreier unterschiedlich gewichteter Kriterien (Lärmvorsorge, Landschaftsbild, Radarverträglichkeit) durchzuführen. Maßgeblich für die Tragfähigkeit des planerischen Konzeptes sind allein die Sachgerechtigkeit der einzelnen Auswahlkriterien und deren Gewichtung. Ob das Planungskonzept auch auf anderen Kriterien hätte beruhen können oder ob das Kriterium zwingend zu einem Ausschluss von Anlagenstandorten führt, ist dagegen unerheblich. Dies ist vielmehr Teil der planerischen Gestaltungsfreiheit der Stadt Eschweiler. Dem Planungsziel hat die StädteRegion im Übrigen ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Soweit die StädteRegion meint, dass weder eine Beschränkung der Betriebszeiten noch eine Leistungsreduzierung eine Radarverträglichkeit herstellen könnten, ist dies aus technischer Sicht unzutreffend. Auch Anlagenstandorte, die aufgrund ihres Einzelstandortes oder der Anordnung mehrerer Anlagen nicht radarverträglich sind, können eingeschränkt betrieben werden. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr als Eigentümer der hier maßgeblichen Radaranlagen in ihren Stellungnahmen aus dem FNP-Änderungsverfahren. Das Planungskonzept der Stadt Eschweiler ist im Übrigen vom Bundesamt zustimmend zur Kenntnis genommen worden (siehe auch oben unter Pkt. 5 und die Anlage 4.4 zur Begründung).</p>	
7.12	<p><b>Richtfunkstrecken</b>  Als weiterer Grund für die Reduzierung der Windenergieanlagen im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird die Verträglichkeit hinsichtlich der Richtfunkstrecken genannt. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Windenergieerlass nicht!  Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt. Darüber hinaus kann technisch die Unterbrechung einer Richtfunkstrecke ausgeglichen werden.  Insofern ergibt sich auch aus dieser Begründung heraus keine zwingende Notwendigkeit einer Reduzierung der Windenergieanlagen und die Bedenken gelten hinsichtlich einer unzulässigen Einschränkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Windvorrangzone fort.</p>	<p>Die im WKA-Erlass NRW 2015 zitierte Rechtsprechung ist zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB ergangen. Das Gericht hat die Möglichkeit einer Störung von Richtfunkstrecken bei Überstreichen der ersten Fresnelzone von den Rotorblättern einer WEA angenommen, nach dem bisherigen Erkenntnisstand aber den Totalausfall der Richtfunkstrecke bei 50% abgeschwächten Signal verneint. Die Stadt Eschweiler stützt ihr Planungskonzept auf den Gesichtspunkt, dass eine hinreichende Vorsorge vor möglichen Beeinträchtigungen vorhandener Richtfunkstrecken betrieben werden soll, um Restrisiken von vornherein ausschließen zu können. Dies ist ein zulässiges planerisches Ziel. Auf technische Ausgleichsmöglichkeiten kommt es insoweit nicht an. Es ist unbestritten, dass die Stadt Eschweiler bei ihrer Feinsteuerung auf dieses Kriterium nicht zwingend hätte abstellen müssen. Darum geht es aber vorliegend nicht. Maßgeblich ist allein, ob das Ziel, Risiken einer Störung vorhandener Richtfunkstrecken auszuschließen, sachgerecht ist. Dies zeigt die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
8	<b>Regionetz, Schreiben vom 19.01.2016</b>		
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen Richtfunkstrecken der regionetz GmbH und am Rande des Geltungsbereiches verläuft eine Rohwasserleitung der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH.	Die Richtfunkstrecken sind im Bebauungsplan dargestellt und wurden berücksichtigt. Die genannte Rohwasserleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Bestandspläne über die Internetplanauskunft erhältlich sind. Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzzeitschein einzuholen.</p>		<p>men.</p>
<b>9</b>	<b>RWE Power, Schreiben vom 09.10.2015</b>		
<b>9.1</b>	<p>Im Bereich des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede / Mulden auf. Eine tiefere Gründung hilft diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten. Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Es wird daher gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:  "Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für</p>	<p>Im Rahmen der 2. FNP-Änderung wurde eine geotechnische Stellungnahme durch einen Fachgutachter erarbeitet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet grundsätzlich mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Im Rahmen der Bauplanung ist für jeden Standort eine geeignete Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine ausreichend sichere Gründung vorzusehen.</p> <p>Im Bebauungsplan erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 eine Kennzeichnung als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblättern DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau-Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten</p>		
<p><b>9.2</b></p>	<p>Ferner sind von den Planungen Eigentumsflächen der RWE Power AG betroffen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der Fachabteilung in Verbindung.</p>	<p>Die RWE Power wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9.3</b></p>	<p>Des Weiteren befinden sich im Bereich des Plangebietes die aktiven Grundwassermessstellen 56125 und 56222 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die Grundwassermessstellen liegen außerhalb der geplanten Baufenster. Sie werden erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen gesichert. Die Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen wird damit gewährleistet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9.4</b></p>	<p>Weiter befindet sich im angegebenen Bereich die Rohrleitung DN 450 der RWE Power AG. Diese Rohrleitung ist grundbuchamtlich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten Die Rohrleitungstrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p>	<p>Die Rohrleitung einschließlich ihres Sicherheitsstreifens wird von Bebauung und Versiegelung freigehalten. Die Übernahme der Trasse in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>10</b>	<b>Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 08.01.2016</b>		
	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Einschränkungen für die Durchführung der Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>11</b>	<b>E-Plus, Schreiben vom 29.10.2015</b>		
	Die E-Plus Mobilfunk GmbH betreibt im relevanten Trassenbereich Richtfunkanlagen. Es wird gebeten, die Verbindungen 16EM0624, 16EM1860, 16EM1416 zu berücksichtigen. Dabei ist auch der Schutzbreitenabstand von 30 Metern der Richtfunkmittellinie zu beachten, damit keine Übertragungsstörung innerhalb der Fresnel-Zone entsteht. Informationen zu Telefonica-Verbindungen sind in der Stellungnahme nicht berücksichtigt.	Die Richtfunkstrecken sowie deren Schutzbreitenabstände wurden in der Planung berücksichtigt.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.